

# Das Wahrscheinlichkeitsproblem bei der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 und IFRS 3

– Eine Analyse der Regelungen im Hinblick auf die Erfüllung des Informationszwecks –

**Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Inhalt des Aufsatzes wurde vom Verfasser in verkürzter Form im Rahmen der 11. internationalen Fachtagung der „Association des Formations Européennes à la Comptabilité et à l’Audit“ (A.F.E.C.A.) am 29. 9. 2004 in Göttingen vorgelesen und entspricht seiner persönlichen Meinung.**

## I. Einleitung

Der primäre Zweck eines IFRS-Abschlusses ist aufgrund der faktischen Shareholder-Orientierung die Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen für aktuelle und potenzielle Investoren (Informationszweck)<sup>1)</sup>. Diese haben in erster Linie Investitionsentscheidungen über das Kaufen, Halten und Verkaufen von Anteilen zu treffen<sup>2)</sup>. Demgemäß sind dem Investor durch einen IFRS-Abschluss Informationen bereitzustellen, die solche Entscheidungen bezüglich des berichtenden Unternehmens unterstützen<sup>3)</sup>.

Anhand der Erfüllung des Informationszwecks sind die bestehenden Regelungen der IFRS im Detail zu beurteilen<sup>4)</sup>, da der Rechnungszweck den Rechnungsinhalt determiniert<sup>5)</sup> und der Rechnungsinhalt demzufolge am Rechnungszweck zu messen ist. Es stellt sich daher zunächst die Frage, wie der Informationszweck mit Hilfe der Jahresabschlussinstrumente erfüllt werden kann. „Mit dem [pauschalen] Verweis auf Entscheidungserheblichkeit der Informationen...ist nichts gewonnen“<sup>6)</sup>. Vielmehr muss für eine Analyse des Regelwerks explizit festgelegt werden, welches theoretische Konzept als Leitbild zugrunde gelegt wird.

Unter der Prämisse, dass der Ertragswert des Unternehmens die relevante Entscheidungsgröße der Investoren bei ihren Investitionsentscheidungen darstellt, kann zur Erfüllung des Informationszwecks die Bilanz als Informationsbilanz i.S. einer den Ertragswert des Unternehmens (Effektivvermögen) approximierenden Bilanz konzipiert sein<sup>7)</sup>. Das bedeutet konkret, dass (möglichst) alle Ein- und Auszahlungspotenziale angesetzt und mit ihrem erwarteten Ertragswertbeitrag erfasst werden müssen<sup>8)</sup>.

Des Weiteren kann zur Zweckerfüllung durch die GuV ein informativer Gewinn i.S. einer prognosefähigen Größe vermittelt werden<sup>9)</sup>.

Vermögenswerte und Schulden verkörpern solche Ein- bzw. Auszahlungspotenziale, die einen Beitrag zum Ertragswert eines Unternehmens leisten<sup>10)</sup>. Letztere umfassen auch die Rückstellungen<sup>11)</sup>. Die Behandlung dieser bedeutenden Bilanzposition beeinflusst im erheblichen Maße die Zweckadäquanz eines Rechnungslegungssystems<sup>12)</sup>.

Der Rückstellungsbilanzierung sind Unsicherheiten und damit auch die Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten immanent<sup>13)</sup>. In der Realität sind gerade mit der Schätzung der für

die Bilanzierung von Rückstellungen erforderlichen quantitativen Wahrscheinlichkeiten<sup>14)</sup> besondere Schwierigkeiten verbunden<sup>15)</sup>. Sind sie ermittelbar<sup>16)</sup>, müssten sie i.S. der Informationsfunktion zweckgerecht bei der Bilanzierung berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden die Bestimmungen zur Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten im Rahmen der Rückstellungsbilanzierung im Hinblick auf die Erfüllung des Informationszwecks untersucht.

Damit ein Posten als entscheidungsnützlich angesehen werden kann, müssen die mit ihm verbundenen Informationen entscheidungsrelevant<sup>17)</sup> und hinreichend zuverlässig<sup>18)</sup> sein. Da

- 1) Vgl. F. 12 i.V.m. F. 9 f.; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung nach Internationalen Standards, 2003, Abschn. 1 Rdn. 39.
- 2) Vgl. Kubin, in: FS Coenenberg, 1998, S. 533.
- 3) Vgl. Mujkanovic, Fair Value im Financial Statement nach International Accounting Standards, 2002, S. 5.
- 4) Vgl. in diesem Zusammenhang Streim/Bieker/Leippe, in: Schmidt/Ketzel/Prigge (Hrsg.), Wolfgang Stützel – Moderne Konzepte für Finanzmärkte, Beschäftigung und Wirtschaftsverfassung, 2001, S. 178.
- 5) Vgl. Schneider, Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2: Rechnungswesen, 1994, S. 51 f.
- 6) Ballwieser, KoR 2001 S. 161. Vgl. auch Streim, BFuP 2000 S. 112.
- 7) Vgl. hierzu kritisch Moxter, BB 2000 S. 2143 f.; Kahle, KoR 2002 S. 99. Auch wenn die damit verbundenen Prämissen in der Realität nicht erfüllt sind, kann ein solcher Ansatz dennoch als Vorbild für ein heuristisches Bilanzkonzept dienen. Vgl. hierzu Ordelheide, in: FS Seicht, 1999, S. 509 f.
- 8) Vgl. Streim/Bieker/Esser, in: FS Wagner, 2004, S. 231 f.; Streim/Esser, StuB 2003 S. 837 f.; Hommel, ZbF 1997 S. 348; Kahle, KoR 2002 S. 99.
- 9) Vgl. Streim/Esser, StuB 2003 S. 839; Streim/Bieker/Esser, BFuP 2003 S. 475 ff., Moxter, in: FS Ludewig, 1996, S. 676 ff.; Wagner, in: FS Moxter, 1994, 1183 ff. Bei den geschilderten Möglichkeiten wurden nur die Bilanz und GuV als „Kerninstrumente“ des Jahresabschlusses betrachtet. Auf andere Jahresabschlussinstrumente wie Anhang, Segmentberichterstattung oder Kapitalflussrechnung wird an dieser Stelle nicht eingegangen.
- 10) Vgl. Ordelheide, a.a.O. (Fn. 7), S. 510.
- 11) Vgl. IAS 37.10; Schruff, in: Ballwieser/Coenenberg/Wysocki (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl. 2002, Sp. 1500.
- 12) Vgl. Pfitzer/Kahre, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Herausforderungen und Chancen durch weltweite Rechnungslegungsstandards, 2004, S. 203.
- 13) Vgl. IAS 37.25 i.V.m. IAS 37.39 f.; Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung, 2003, S. 116.
- 14) IAS 37 unterstellt tendenziell einen statistisch-mathematischen Wahrscheinlichkeitsbegriff. Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003 S. 6.
- 15) Vgl. hierzu Hoffmann, in: Haufe IAS-Komm., 2. Aufl. 2004, § 21, Rdn. 33 ff.; Lüdenbach/Hoffmann, DB 2004 S. 1446 f.
- 16) Das IASB sieht laut IAS 37.25 die Möglichkeit der Schätzung eher optimistisch und i.d.R. als gegeben an. Vgl. hierzu Moxter, BB 1999 S. 520 f. Die mit der Schätzung von Wahrscheinlichkeiten einhergehenden Probleme und die Möglichkeiten ihrer Ermittlung werden im Folgenden nicht thematisiert.
- 17) Vgl. F. 26.
- 18) Vgl. F. 31.

zur Fundierung von Investitionsentscheidungen eine primäre Orientierung an der Entscheidungsrelevanz geboten erscheint<sup>19)</sup>, soll dieses Kriterium in der nachstehenden Untersuchung im Vordergrund stehen.

Weil hierbei nicht auf alle Möglichkeiten der Zweckerfüllung eingegangen werden kann, wird nur die Darstellung des Effektivvermögens als Untersuchungsmaßstab herangezogen. Der Ansatz zum Erwartungswert wird dieser Konzeption entsprechend als entscheidungsrelevant angenommen<sup>20)</sup>.

Nach einer kurzen Darstellung der Ansatz- und Bewertungsregelungen von Rückstellungen nach IAS 37 (Abschn. II) wird die Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten im Rahmen der Rückstellungsbilanzierung untersucht (Abschn. III). Die Resultate werden in einem Zwischenergebnis festgehalten (Abschn. IV). Anschließend werden die Besonderheiten bei Einzelverpflichtungen (Abschn. V) und bei im Rahmen einer Akquisition erworbenen Verpflichtungen (Abschn. VI) analysiert. Der Artikel schließt mit einer Zusammenfassung und der Darstellung des Ergebnisses (Abschn. VII), wobei eine Relativierung im Hinblick auf die Anforderung der Zuverlässigkeit erfolgt.

## II. Grundlagen der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37

Gem. IAS 37.10 stellen Rückstellungen bezüglich ihrer Fälligkeit und/oder Höhe unsichere Schulden dar<sup>21)</sup>. Rückstellungen werden nach IAS 37.14 angesetzt, wenn ein Unternehmen aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine gegenwärtige Verpflichtung hat, deren Erfüllung wahrscheinlich zum Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen, d.h. von Cashflows bzw. Cash-flow-Potenzialen, führen wird. Auch muss die verlässliche Schätzung der Höhe möglich sein<sup>22)</sup>.

Die Bewertung von Rückstellungen<sup>23)</sup> hat zum bestmöglichen Schätzwert zu erfolgen<sup>24)</sup>. Dieser entspricht dem Betrag, zu dem die Verpflichtung zum Bilanzstichtag beglichen oder abgetreten werden könnte<sup>25)</sup>. Rückstellungen sind demgemäß grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbarwert anzusetzen<sup>26)</sup>. Bei der Bemessung des Erfüllungsbetrags sind auch künftige Ereignisse zu berücksichtigen, soweit sie ausreichend objektiviert sind<sup>27)</sup>. Aus den Bestimmungen zur Rückstellungsbewertung folgt im Ergebnis der grundsätzliche Ansatz zum Erwartungswert<sup>28)</sup>.

Insofern scheint das Ansatz- und Bewertungskonzept des IAS 37 auf den ersten Blick dem Informationszweck gerecht zu werden<sup>29)</sup>, da wahrscheinliche Verpflichtungen – sofern sie einer Bewertung zugänglich sind – mit ihren entscheidungsrelevanten erwarteten Auszahlungsbarwerten zu passivieren sind<sup>30)</sup>. Unter der Restriktion des aus Gründen der Objektivierung als notwendig erachteten Grundsatzes der Einzelbewertung<sup>31)</sup> wirken die Bestimmungen auf den ersten Blick fast ideal. Ob dieses tatsächlich zutrifft, gilt es im Folgenden zu überprüfen.

## III. Die Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten bei der Bilanzierung von Rückstellungen nach IAS 37

### 1. Wahrscheinlichkeitshürden beim Ansatz

Die konkrete Passivierungsfähigkeit von Rückstellungen ist nach IAS 37 von der Erfüllung strenger Bedingungen abhängig. Schon das Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung wird verneint, wenn die Wahrscheinlichkeit hierfür nicht über 50% liegt<sup>32)</sup>. Darüber hinaus muss die Wahrscheinlichkeit eines Potenzialabflusses mehr als 50% betragen, damit eine Rückstellung zu bilanzieren ist<sup>33)</sup>. Wird eine der „50%-Hürden“ unterschritten, so hat eine Passivierung zu unterbleiben<sup>34)</sup>. Allerdings besteht in diesem Fall eine Angabepflicht als Eventualschuld, es sei denn, das Bestehen und/oder der Potenzialabfluss sind unwahrscheinlich<sup>35)</sup>.

**Die Bewertung von Rückstellungen hat zum bestmöglichen Schätzwert zu erfolgen. Dieser entspricht dem Betrag, zu dem die Verpflichtung zum Bilanzstichtag beglichen oder abgetreten werden könnte.**

Obwohl die Wahrscheinlichkeit des Bestehens eng mit der Wahrscheinlichkeit des Potenzialabflusses verbunden ist, kann es sein, dass die Erfüllung beider „50%-Kriterien“ nicht konform verläuft.

Anhand eines Beispiels wird der Zusammenhang zwischen der Wahrscheinlichkeit des Bestehens und der Wahrscheinlichkeit des Potenzialabflusses verdeutlicht.

Die HEALTH AG wirbt mit dem Slogan: „Wenn Sie das Produkt „HEALTH C +“ verwenden, werden Sie es nie nötig haben, wie Herr G eine Perücke zu tragen!“

Aufgrund der mit dem Slogan verbundenen Implikationen wird dem prominenten Herrn G ein Werbevertrag, welchen er mit einer Schönheitsfarm abgeschlossen hatte, gekündigt. Daraufhin verklagt Herr G die HEALTH AG auf Schadenersatz. Im Grunde ist der eitle Herr G allerdings nur daran interessiert, den Prozess zu gewinnen und so öffentlich feststellen zu lassen, dass seine Haare echt sind. Finanzielle Interessen verfolgt er nicht. Das entgangene Einkommen aus dem gekündigten Werbevertrag ist für ihn von nachrangiger Bedeutung. Daher ist es gut möglich, dass er selbst bei einem für ihn positiven Prozessausgang auf

19) Vgl. Streim/Bieker/Esser, a.a.O. (Fn. 8), S. 242.

20) Auch das IASB bekundet durch die Hinwendung zur Full Fair Value-Konzeption, dass es diesen Wert für entscheidungsrelevant hält. Unter idealtypischen Bedingungen sind bei einer Fair Value-Bilanzierung alle Ertragswertbeiträge aus der Bilanz ersichtlich. Somit werden theoretisch alle relevanten Informationen anhand der Bilanz vermittelt. Vgl. Hommel/Wich, KoR 2004 S. 21 f.

21) Vgl. Schruff, a.a.O. (Fn. 11), Sp. 1500.

22) Vgl. hierzu Kayser, Ansatz und Bewertung von Rückstellungen nach HGB, US-GAAP und IAS, 2002, S. 84 ff.

23) Zur Bewertung von Rückstellungen nach IFRS vgl. ausführlich Kayser, a.a.O. (Fn. 22), 165 ff.

24) Vgl. IAS 37.36.

25) Vgl. IAS 37.37.

26) Vgl. IAS 37.45.

27) Vgl. IAS 37.48.

28) Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 4. Aufl. 2003, S. 264.

29) Vgl. auch Streim/Bieker/Esser, a.a.O. (Fn. 8), S. 232.

30) Vgl. Streim/Esser, StuB 2003 S. 838 f.

31) Vgl. Kahle, KoR 2002 S. 98.

32) Vgl. IAS 37.15.

33) Vgl. IAS 37.23.

34) Vgl. Moxter, DStR 2004 S. 1059 f.

35) Vgl. Wagenhofer, SWI 1998 S. 582 f.

die Entschädigung verzichtet<sup>36)</sup>. Seine Imageberater könnten ihm aber auch raten, auf das Geld zu bestehen und es medienwirksam zu spenden.

Somit sind die in Tab. 1 dargestellten Wahrscheinlichkeitskombinationen denkbar.

Wahrscheinlichkeit des Prozessgewinns	Wahrscheinlichkeit des Einforderns	Ansatz Rückstellung
> 50%	> 50%	Ja
≤ 50%	≤ 50%	Nein
> 50%	≤ 50%	Nein
≤ 50%	> 50%	Nein

Tab. 1: Mögliche Wahrscheinlichkeitskombinationen

Nur wenn Herr G mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % den Prozess gewinnt und darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit, dass er die Entschädigung ggf. auch einfordert<sup>37)</sup>, ebenfalls über 50 % liegt, ist eine Rückstellung in der Bilanz der HEALTH AG anzusetzen.

Durch die Ansatzbedingungen ergibt sich hinsichtlich der Informationsfunktion ein gravierender Mangel, denn es werden offensichtlich nicht alle wesentlichen Auszahlungspotenziale bilanziell berücksichtigt<sup>38)</sup>. Es kann angenommen werden, dass sich die Entscheidungsrelevanz mit der Ausweitung der bilanziell zu erfassenden Potenziale erhöht<sup>39)</sup>. Je weniger Auszahlungspotenziale in der Bilanz erfasst werden, desto geringer ist daher der Informationsbeitrag dieses Informationsinstruments<sup>40)</sup>.

Unter diesem Gesichtspunkt scheinen die HGB-Regelungen dem Informationszweck eher gerecht zu werden, da eine weniger stringente Wahrscheinlichkeitsgrenze besteht und damit das abzubildende Wertpotenzial höher ist als nach IFRS<sup>41)</sup>. Dennoch wird die restriktivere Passivierungskonzeption nach IFRS zumeist mit der ausschließlichen Fokussierung auf die Informationsfunktion begründet und demnach scheinbar als informativ angesehen.

Generell ist bereits die „willkürliche[.] Grenzziehung<sup>42)</sup>“ kritisch zu hinterfragen. Wieso liegt diese bei 50 %? Warum sollte z.B. ein mit einer Wahrscheinlichkeit von 49 % stattfindender Ressourcenabfluss generell weit weniger relevant sein als ein Abfluss mit einer 51-prozentigen Wahrscheinlichkeit<sup>43)</sup>? Selbst ein mit nur 3-prozentiger Wahrscheinlichkeit erwarteter Abfluss ist bei einer beachtlichen Verpflichtungshöhe u.U. von enormer Entscheidungsrelevanz. Auch die Pflicht zur Angabe einer Eventualverbindlichkeit<sup>44)</sup> dürfte den Mangel einer Nichtbilanzierung schwerlich heilen, da grundsätzlich die Informationen in den Rechenwerken von größerem Nutzen sein dürften als Anhangsinformationen<sup>45)</sup>.

Bei einer Vielzahl ähnlicher Verpflichtungen wie z.B. Garantieverpflichtungen ist nach IAS 37.24 nicht die (wohl geringe) Wahrscheinlichkeit eines Potenzialabflusses pro Garantiefall, sondern die der ganzen Gruppe heranzuziehen<sup>46)</sup>. Hierdurch dürfte zwar der Ansatz derartiger Sammelverpflichtungen in vielen Fällen gesichert und das oben geschilderte Ansatzproblem entschärft werden, es kann aber in bestimmten Situationen dennoch auftreten.

Die folgenden Beispiele sollen die bisherigen Gedanken verdeutlichen und vertiefen sowie weitere konzeptionelle Schwächen des IAS 37 aufzeigen.

Ein Unternehmen hat zwei mögliche Verpflichtungen  $V_1$  und  $V_2$  aufgrund von zwei Sammelklagen gegen das Unternehmen, in denen jeweils eine Vielzahl vermeintlich vom Unternehmen geschädigter Kunden vertreten werden. Die Verpflichtungen repräsentieren jeweils eine große Anzahl von ähnlichen Einzelverpflichtungen und stellen daher Sammelverpflichtungen dar<sup>47)</sup>. Das Bestehen der beiden Verpflichtungen ist unsicher, da der Ausgang der Verfahren nicht feststeht. Im Fall eines Prozessgewinns würde die entsprechende Verpflichtung nicht bestehen. Bei einer Verurteilung sind bei  $V_1$  und  $V_2$  jeweils bezogen auf die gesamte Gruppe der einzelnen Verpflichtungen entweder aufgrund eines erhöhten Schadens (Zustand  $Z_1$ ) eine Entschädigung von 100 GE (= Geldeinheiten) zu zahlen oder bei einem geringen Schaden ( $Z_2$ ) sind 50 GE zu entrichten. Bei bestehender Verpflichtung sind die Zustände  $Z_1$  und  $Z_2$  mit einer bedingten Wahrscheinlichkeit von je 50 % zu erwarten, da in solchen Fällen erfahrungsgemäß die Hälfte der Kläger einen erhöhten Schaden belegen kann. Die Wahrscheinlichkeit des Bestehens beträgt für  $V_1$  51 % und für  $V_2$  49 %<sup>48)</sup> (vgl. Tab. 2 und 3).

$V_1$	Wahrscheinlichkeit	$Z_i$	Höhe (in GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit
Bestehen	51%	$Z_1$	100	50%
		$Z_2$	50	50%
Nichtbestehen	49%		0	

Tab. 2: Wahrscheinlichkeiten von  $V_1$

$V_2$	Wahrscheinlichkeit	$Z_i$	Höhe (in GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit
Bestehen	49%	$Z_1$	100	50%
		$Z_2$	50	50%
Nichtbestehen	51%		0	

Tab. 3: Wahrscheinlichkeiten von  $V_2$

36) Neben der Wahrscheinlichkeit des Verzichts wäre es z.B. auch denkbar, dass ein Anspruchsberechtigter mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit seine Ansprüche verjähren lässt. Vgl. hierzu auch Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), Abschn. 18 Rdn. 43.

37) Vgl. Keitz/Dörner/Wollmert/Oser, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), 2. Aufl. 2003, IAS 37, Rdn. 51.

38) Vgl. Streim/Esner, StuB 2003 S. 838; Hommel, Der Konzern 2003 S. 748.

39) Vgl. Pfitzer/Kahre, a.a.O. (Fn. 12), S. 206.

40) Vgl. Streim/Bieker/Esner, a.a.O. (Fn. 8), S. 232.

41) Vgl. Ordelheide, a.a.O. (Fn. 7), S. 520 f.

42) Hommel, Der Konzern 2003 S. 748.

43) Vgl. auch Hommel, Der Konzern 2003 S. 748.

44) Diese ist nur anzugeben, wenn sie nicht unwahrscheinlich ist. Vgl. hierzu kritisch Thiele, WPg 2004 S. 740.

45) Vgl. hierzu Pellens/Fülbier, in: Baetge (Hrsg.): Zur Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), 2000, S. 64.

46) Vgl. Wagenhofer, a.a.O. (Fn. 28), S. 264.

47) Somit soll der Tatbestand, an den nach IAS 37.39 eine Bewertung zum Erwartungswert anknüpft, als erfüllt angesehen werden.

48) Die Wahrscheinlichkeit des Abflusses soll vereinfachend mit 100% angenommen und daher nicht explizit berücksichtigt werden. Die folgenden Ausführungen lassen sich analog auf Fälle, in denen die Wahrscheinlichkeit des Abflusses unter 100% liegt, übertragen.

Der bedingte Erwartungswert des Potenzialabflusses von  $V_1$  und  $V_2$  beträgt bei Bestehen jeweils 75 GE (=  $0,5 \times 100 + 0,5 \times 50$ ). Nach IAS 37.15 besteht aber lediglich für  $V_1$ , nicht aber für  $V_2$  eine gegenwärtige Verpflichtung, da nur bei  $V_1$  die Wahrscheinlichkeit des Bestehens größer ist als 50%.  $V_2$  hingegen wird mangels Bestehens nicht bilanziert. Die Ansatzfrage wird zu einer Ja-Nein-Entscheidung, d.h. einer 100%-oder 0%-Frage, vereinfacht<sup>49)</sup>; eine Fiktion des vollständigen oder mangelnden Bestehens<sup>50)</sup>. Erst nach der Ansatzfrage soll in einem zweiten Schritt die Bewertungsfrage gelöst werden. Die Bewertung hat nach IAS 37.39 bei Sammelverpflichtungen zum Erwartungswert zu erfolgen<sup>51)</sup>. Der Rückstellungsbetrag für  $V_2$  bemisst sich demnach implizit mit 0 GE (=  $1,0 \times 0 + 0,0 \times [0,5 \times 100 + 0,5 \times 50]$ ), da die Wahrscheinlichkeit des Bestehens mit 0% angenommen wird<sup>52)</sup>. Führt man diese Logik konsequent weiter, müsste bei  $V_1$  ein fiktiver Erwartungswert von 75 GE (=  $0,0 \times 0 + 1,0 \times [0,5 \times 100 + 0,5 \times 50]$ ) passiviert werden<sup>53)</sup>, weil ihr Bestehen mit 100%-iger Wahrscheinlichkeit zu bejahen wäre<sup>54)</sup>. Die Bilanzierung dieses fiktiven Wertes würde allerdings der Informationsfunktion zuwiderlaufen, da der reale entscheidungsrelevante Erwartungswert von  $V_1$  schließlich 38,25 GE (=  $0,49 \times 0 + 0,51 \times [0,5 \times 100 + 0,5 \times 50]$ ) beträgt. Dieser Logik folgt das IASB allerdings nicht. Vielmehr verlangt IAS 37.39 die Berücksichtigung aller möglichen Ereignisse und der damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten<sup>55)</sup>. Dieses schließt dem Wortlaut entsprechend auch die Ansatzwahrscheinlichkeiten mit ein. Somit sind bei der Bewertung auch die Wahrscheinlichkeiten des Bestehens und Nichtbestehens zu berücksichtigen. Da die Bewertung als eigenständiger von der Ansatzentscheidung losgelöster Bilanzierungsschritt aufzufassen ist, fließt in die Bewertung die tatsächliche und nicht die fiktive Eintrittswahrscheinlichkeit der Ansatzprüfung ein. Daher wird nach IAS 37 bei  $V_1$  der tatsächliche Erwartungswert i.H.v. 38,25 GE angesetzt. Aus der Sicht der Informationsfunktion ist diese Vorgehensweise zu begrüßen, da wenigstens von  $V_1$  der zweckgerechte Wert in der Bilanz angesetzt wird. Dieses Vorgehen kann aber wie oben gezeigt als eine Ungleichbehandlung bezüglich der Bewertung von  $V_1$  und  $V_2$  interpretiert werden, da der Rückgriff auf die tatsächliche Ansatzwahrscheinlichkeit bei der Bewertung von  $V_2$  im Rahmen der Bilanzierung unterbleibt.

Festzuhalten ist, dass die Voraussetzung für die Passivierung ein Positivbefund bezüglich des Bestehens ist (1. Schritt). Wird das Bestehen bejaht, erfolgt bei der Bewertung (2. Schritt) ein Rückgriff auf die Ansatzwahrscheinlichkeit. Bei einem Negativbefund (1. Schritt) unterbleibt ein solcher Rückgriff, und es wird implizit die grobe Annahme getroffen, dass die Wahrscheinlichkeit des Bestehens 0% beträgt.

Die gravierende Unzulänglichkeit der Ansatzvorschriften offenbart sich bei einem Vergleich von  $V_1$  und  $V_2$ . Der Erwartungswert von  $V_2$  beträgt 36,75 ( $0,51 \times 0 + 0,49 \times [0,5 \times 100 +$

$0,5 \times 50]$ ) und ist somit nur ca. 4% geringer als der von  $V_1$ . Er dürfte daher für einen Investor kaum weniger entscheidungsrelevant sein.  $V_2$  würde selbst dann nicht passiviert werden, wenn der Erwartungswert höher als der von  $V_1$  wäre<sup>56)</sup>.

Letztendlich ergibt sich das Problem aus einem unzumutbaren Umgang von Ansatz- und Bewertungsfragen, wie im Folgenden verdeutlicht wird. Es soll gezeigt werden, dass die Ansatz- und Bewertungswahrscheinlichkeiten aus der Sicht des Informationszwecks miteinander verbunden sind.

## 2. Zusammenhang zwischen Ansatz- und Bewertungswahrscheinlichkeit

Wie im Folgenden dargelegt wird, kann die Ansatzwahrscheinlichkeit als Grenzfall der Bewertungswahrscheinlichkeit interpretiert werden<sup>57)</sup>. Das Nichtbestehen kann ökonomisch, d.h. im Hinblick auf die Effektivvermögensermittlung, mit einer erwarteten Verpflichtungshöhe von 0 GE gleichgesetzt werden. Die Höhe 0 GE bei Nichtbestehen ist als bedingter Erwartungswert von nicht ausdrücklich berücksichtigten mit ihrer Wahrscheinlichkeit gewichteten Umweltzuständen anzusehen. Am Beispiel der Verpflichtung  $V_2$  soll dies verdeutlicht werden. Dabei soll die Höhe bei Nichtbestehen durch einen Zustand  $Z_3$ , in dem mit einer bedingten Wahrscheinlichkeit von 100% keine Zahlung geleistet wird, konkretisiert werden (vgl. Tab. 4).

$V_2$	Wahrscheinlichkeit	$Z_i$	Höhe (in GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit
Bestehen	49%	$Z_1$	100	50%
		$Z_2$	50	50%
Nichtbestehen	51%	$Z_3$	0	100%

Tab. 4: Wahrscheinlichkeiten von  $V_2$  unter Berücksichtigung von  $Z_3$

Der bedingte Erwartungswert von  $Z_3$  beträgt in diesem Fall 0 GE (=  $1,0 \times 0$ ). Auch der Erwartungswertbeitrag des Nichtbestehens beträgt

49) Auch könnte man sagen, es werde im Rahmen der Ansatzentscheidung unzumutbar gerundet, indem Wahrscheinlichkeiten  $> 0,5$  auf 1,0 aufgerundet und Wahrscheinlichkeiten  $\leq 0,5$  auf 0 abgerundet werden.

50) Vgl. Hommel, Der Konzern 2003 S. 748. Hommel spricht in diesem Zusammenhang anschaulich von einer „Ganz-oder-Gar-nicht“-Entscheidung“.

51) Auf eine nach IAS 37.45 ggf. gebotene Abzinsung wird im Folgenden vereinfachend verzichtet.

52) Die fehlende konkrete Passivierungsfähigkeit ist unter dem Gesichtspunkt der Effektivvermögensermittlung gleichbedeutend mit einer Bewertung zu 0 GE.

53) Dieser entspricht dem bedingten Erwartungswert bei Bestehen.

54) Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus der Nebenbedingung, dass die Wahrscheinlichkeiten des Bestehens und Nichtbestehens zusammen immer 100% ergeben müssen.

55) Vgl. auch Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003 S. 8.

56) Für  $V_2$  wäre zumindest eine Eventualverbindlichkeit offen zu legen. Diese würde soweit möglich gemäß IAS 37.86 (a) wie eine Rückstellung zu bewerten sein. Somit müsste der Erwartungswert von  $V_2$  i.H.v. 36,75 GE zwar angegeben werden, allerdings im Anhang und nicht in der Bilanz.

57) Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003 S. 8 und S. 11.

0 GE (=  $0,51 \times [1,0 \times 0]$ ). Somit hat sich in Bezug auf die Ermittlung des Effektivvermögens keine Veränderung ergeben.

Unter dem Gesichtspunkt der Bemessung der Höhe der Verpflichtung sind die Wahrscheinlichkeiten des Bestehens und des Nichtbestehens nicht von Interesse. Sie gehen in die Wahrscheinlichkeiten der drei Zustände  $Z_1$ ,  $Z_2$  und  $Z_3$  ein, mit denen die Zustände zu gewichten sind (vgl. Tab. 5).

$V_2$	$Z_i$	Höhe (in GE)	Wahrscheinlichkeit
	$Z_1$	100	24,5%
	$Z_2$	50	24,5%
	$Z_3$	0	51,0%

Tab. 5: Zustandswahrscheinlichkeiten von  $V_2$

Die Wahrscheinlichkeit beträgt für das Eintreten von  $Z_1$  sowie von  $Z_2$  24,5% (=  $49\% \times 50\%$ ) und für das Eintreten von  $Z_3$  51% (=  $51\% \times 100\%$ ).

Durch Addition der Wahrscheinlichkeiten von  $Z_1$  und  $Z_2$  gelangt man rechnerisch wieder zur Wahrscheinlichkeit des Bestehens, womit die Interdependenzen zwischen Ansatz- und Bewertungswahrscheinlichkeiten erkennbar werden ( $49\% = 24,5\% + 24,5\%$ )<sup>58</sup>. Hieran wird deutlich, „dass die Betrachtung dem Grunde nach nur die spezielle und aggregierte Form der Betrachtung der Höhe nach darstellt“<sup>59</sup>. Die drei Zustände  $Z_1$ ,  $Z_2$  und  $Z_3$  werden im Rahmen der Ansatzentscheidung lediglich zu zwei Zuständen, dem Bestehen und Nichtbestehen, verdichtet. Die Bewertung stellt demzufolge die für den Ansatz maßgebliche Betrachtung dar<sup>60</sup>. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich die Situation ganz anders dar. Aus dem Nichtbestehen wird ein Zustand  $Z_3$  und aus der Ansatzfrage eine reine Frage der Bewertung. Dennoch besteht für  $V_2$  nach IAS 37 ein Ansatzverbot.

Durch eine Modifikation der Verpflichtung  $V_2$  zu  $V_2^*$  soll der geschilderte Zusammenhang verdeutlicht und weiter problematisiert werden.

Angenommen, der Bilanzierende erhält weitere Informationen bezüglich der Folgen bei einem Prozessgewinn. Das „Nichtbestehen“ kann bei  $V_2^*$  dahingehend konkretisiert werden, dass im Fall des Prozessgewinns aufgrund der Urteilsbegründung mit einer bedingten Wahrscheinlichkeit von 50% 10 GE vom Unternehmen aus moralischen Gründen gezahlt werden müssen ( $Z_4$ ) oder mit einer bedingten Wahrscheinlichkeit von 50% 10 GE dem Unternehmen als Entschädigung für die mit dem Prozess verbundenen Unannehmlichkeiten zufließen ( $Z_5$ )<sup>61</sup> (vgl. Tab. 6).

$V_2^*$	Wahrscheinlichkeit	$Z_i$	Höhe (in GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit
„Bestehen“	49%	$Z_1$	100	50%
		$Z_2$	50	50%
„Nichtbestehen“	51%	$Z_4$	10	50%
		$Z_5$	-10	50%

Tab. 6: (Fiktive) Wahrscheinlichkeiten von  $V_2^*$

Der bedingte Erwartungswert bei „Nichtbestehen“ ist wie bei  $V_2$  0 GE (=  $0,5 \times 10 + 0,5 \times [-10]$ ). Der Erwartungswertbeitrag des Nichtbestehens beträgt ebenfalls 0 GE (=  $0,51 \times [0,5 \times 10 + 0,5 \times (-10)]$ ). Aus Sicht der Investoren hat sich durch die Modifikation nichts an der Ausgangssituation geändert, da der Erwartungswert unverändert ist und daher der Beitrag zum Ertragswert des Unternehmens gleich bleibt.

Bei  $V_2^*$  erscheint es wenig sachgerecht, die Zustände  $Z_4$  und  $Z_5$  weiter unter einem fiktiven Zustand des „Nichtbestehens“ zu subsumieren. Vielmehr stellt sich die Situation wie in Tab. 7 abgebildet dar.

$V_2^*$	$Z_i$	Höhe (in GE)	Wahrscheinlichkeit
	$Z_1$	100	24,5%
	$Z_2$	50	24,5%
	$Z_4$	10	25,5%
	$Z_5$	-10	25,5%

Tab. 7: Zustandswahrscheinlichkeiten von  $V_2^*$

Aus dem „Nichtbestehen“ bei  $V_2$  werden somit die Zustände  $Z_4$  und  $Z_5$  bei  $V_2^*$ .

Die Wahrscheinlichkeiten für  $Z_4$  sowie  $Z_5$  betragen 25,5% (=  $51\% \times 50\%$ ) und für  $Z_1$  sowie  $Z_2$  24,5% (=  $49\% \times 50\%$ ).

Der Zusammenhang mit der Ausgangssituation ( $V_2$ ) lässt sich an den Wahrscheinlichkeiten zeigen. Addiert man die Wahrscheinlichkeiten  $Z_4$  und  $Z_5$ , ergibt sich die Wahrscheinlichkeit des „Nichtbestehens ( $V_2$ )“ von 51% (=  $25,5\% + 25,5\%$ ). Die Wahrscheinlichkeiten von  $Z_1$  und  $Z_2$  ergeben zusammen die Wahrscheinlichkeit des „Bestehens ( $V_2$ )“ i.H.v. 49% (=  $24,5\% + 24,5\%$ ). Hieran wird wiederum der Zusammenhang zwischen der Ansatz- und der Bewertungswahrscheinlichkeit deutlich.

Da die Wahrscheinlichkeit des Bestehens, d.h. die aggregierte Wahrscheinlichkeit der Zustände  $Z_1$ ,  $Z_2$  und  $Z_4$ , bei  $V_2^*$  mit 74,5% (=  $24,5\% + 24,5\% + 25,5\%$ ) größer als 50% ist, muss die Verpflichtung  $V_2^*$  passiviert werden (vgl. Tab. 8).

$V_2^*$	Wahrscheinlichkeit	$Z_i$	Höhe (in GE)	Wahrscheinlichkeit $Z_i$
Bestehen	74,5%	$Z_1$	100	24,5%
		$Z_2$	50	24,5%
		$Z_4$	10	25,5%
Nichtbestehen	25,5%	$Z_5$	-10	25,5%

Tab. 8: Wahrscheinlichkeiten von  $V_2^*$

IAS 37 regelt nicht explizit, wie erwartete Zuflüsse im Rahmen der Rückstellungsbewertung

58) Vgl. hierzu auch das Zahlenbeispiel bei Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003 S. 8.

59) Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003 S. 8.

60) Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003 S. 8.

61) Weil hier eine Verpflichtung betrachtet wird, ist der mögliche Zufluss ( $Z_5$ ) als negative Zahl berücksichtigt.

zu berücksichtigen sind. Allerdings ist nach IAS 37.39 „die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse mit den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten<sup>62)</sup>“ zu schätzen. Diese Formulierung schließt wohl auch positive Ergebnisse wie  $Z_5$  mit ein. Folglich ist der entscheidungsrelevante Erwartungswert von 36,75 GE (=  $0,255 \times 10 + 0,255 \times [-10] + 0,245 \times 100 + 0,245 \times 50$ ) zu passivieren.

Dieser Betrag wäre bei anderer Etikettierung der Zustände als ein aggregiertes „Nichtbestehen ( $V_2$ )“ (bzw. bei weniger Informationen) nicht zu bilanzieren.

$V_2$  darf im Gegensatz zu  $V_2^*$  trotz des identischen Erwartungswerts nicht angesetzt werden. Man mag geneigt sein, die unterschiedliche Behandlung von  $V_2$  und  $V_2^*$  mit der abweichenden Ausgangssituation zu begründen. Die unterschiedliche Sachlage ist nicht zu bestreiten. Der Unterschied ist aber, wie gezeigt wurde, nur graduell. Die ökonomische Situation, d.h. der Ertragswertbeitrag, ist identisch und das Informationsinteresse des Investors kein anderes. Für ihn dürfte nur der (bilanzierte) Erwartungswert von Entscheidungsrelevanz sein.

#### IV. Zwischenergebnis

Es ist festzuhalten, dass Wahrscheinlichkeiten grundsätzlich nicht die Existenz einer Verpflichtung beweisen, sondern lediglich die Werthöhe determinieren<sup>63)</sup>. Das Heranziehen von Wahrscheinlichkeiten bei Ansatzfragen kann zu einem Nichtansatz von wesentlichen Auszahlungspotenzialen und implizit zu einer Inkonsistenz bei der Bewertung führen. Weiter kann die Wahrscheinlichkeit des Bestehens oder des Nichtbestehens als eine Aggregation von mit ihren Wahrscheinlichkeiten gewichteten Zuständen interpretiert werden. Die Wahrscheinlichkeiten sind miteinander verbunden und eine Trennung in Ansatz- und Bewertungswahrscheinlichkeiten ist zumindest nicht zwingend.

#### V. Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten bei Einzelverpflichtungen nach IAS 37

Bei Einzelverpflichtungen scheidet nach IAS 37 eine Bewertung zum Erwartungswert aus<sup>64)</sup>. Es ist grundsätzlich der wahrscheinlichste Wert anzusetzen<sup>65)</sup>.

Unterstellt man, es handele sich bei  $V_1$  um eine Einzelverpflichtung, wäre statt des Erwartungswerts von 38,25 GE grundsätzlich der Wert des Zustands mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zu bilanzieren. Wie in Tab. 9 gezeigt wird, lässt sich  $V_1$  durch die drei Zustände  $Z_1$ ,  $Z_2$  und Nichtbestehen beschreiben.

$V_1$	$Z_1$	Höhe (in GE)	Wahrscheinlichkeit
	$Z_1$	100	25,5%
	$Z_2$	50	25,5%
	Nichtbestehen	0	49,0%

Tab. 9: Zustandswahrscheinlichkeiten von  $V_1$

Die Wahrscheinlichkeiten von  $Z_1$  und  $Z_2$  ergeben sich hierbei durch Multiplikation der Wahrscheinlichkeit des Bestehens mit der jeweiligen bedingten Wahrscheinlichkeit. Sie beträgt für beide Zustände 25,5% (=  $51\% \times 50\%$ ).

Gemäß IAS 37.40 wären grundsätzlich 0 GE aufgrund der höchsten Wahrscheinlichkeit von 49% zu passivieren. Nach IAS 37.40 sind allerdings Anpassungen vorzunehmen, falls die Wahrscheinlichkeit anderer Zustände größtenteils über oder unter dem wahrscheinlichsten Wert liegt<sup>66)</sup>. Konkret kann diese Regelung so interpretiert werden, dass ein Konfidenzintervall von mehr als 50% sicherzustellen ist<sup>67)</sup>. Somit ist selten der wahrscheinlichste Wert ohne Berücksichtigung anderer möglicher Werte zu verwenden<sup>68)</sup>. Da bei  $V_1$  0 GE mit 49-prozentiger Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden, ist die Forderung des Konfidenzintervalls von 50% annähernd erfüllt. (Wesentliche) Anpassungen dürften daher schwer zu begründen sein. Somit ist trotz des Erwartungswerts von 38,25 GE (=  $0,49 \times 0 + 0,255 \times 100 + 0,255 \times 50$ ) ein Wert (nahe) 0 GE zu bilanzieren. Auch wenn das geschilderte Vorgehen zur Sicherstellung des Konfidenzintervalls als ein vorsichtiger Schritt in Richtung einer Erwartungswertbilanzierung gedeutet werden kann<sup>69)</sup>, dürfte eine (annähernde) Identität des Rückstellungsbetrags mit dem entscheidungsrelevanten erwarteten Wert in solchen Fällen nur zufällig gegeben sein.

Die Bewertungsregelungen für Einzelverpflichtungen sind unter Relevanzgesichtspunkten zu kritisieren, da, wie im Beispiel gezeigt, i.d.R. nicht der Erwartungswert zu bilanzieren ist. Die Regelung trägt daher schwerlich zur Erfüllung der Informationsfunktion bei und steht nicht im Einklang mit den Bewertungsregelungen für Sammelverpflichtungen<sup>70)</sup>.

#### VI. Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten bei im Rahmen einer Akquisition erworbenen Verpflichtungen nach IFRS 3

Wie gezeigt wurde bestehen nach IAS 37 für Verpflichtungen, die dem Unternehmen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit entstehen, zwei „50%-Hürden“ als konkrete Ansatzvoraussetzung. Demgegenüber sind Verpflichtungen, die im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses übernommen werden, nach IFRS 3

62) IAS 37.39.

63) Vgl. Streim/Bieker/Leippe, a.a.O. (Fn. 4), S. 193.

64) Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), Abschn. 18 Rdn. 77.

65) Vgl. IAS 37.40.

66) Vgl. Kayser, a.a.O. (Fn. 22), S. 174 f. und 178.

67) Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 1), Abschn. 18 Rdn. 79 ff.

68) Vgl. Wagenhofer, a.a.O. (Fn. 28), S. 264.

69) Vgl. Wagenhofer, a.a.O. (Fn. 28), S. 264.

70) Andererseits lassen sich unterschiedliche Lösungen des Wahrscheinlichkeitsproblems bei der Bewertung von singulären Verpflichtungen und Verpflichtungen, bei denen das Gesetz der großen Zahl gilt, aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen rechtfertigen. Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003 S. 5. Wenn aber ein wahrscheinlichster Wert ermittelbar ist, müsste i.d.R. auch ein Erwartungswert bestimmbar sein.

grundsätzlich ansatzpflichtig, sofern die Wahrscheinlichkeit des Potenzialabflusses größer als 0% ist<sup>71</sup>). Ansatzvoraussetzung ist nur die Bewertbarkeit. Im Rahmen einer Akquisition erworbene Eventualschulden sind damit grundsätzlich ansatzpflichtig und fallen nicht unter den Geltungsbereich des IAS 37<sup>72</sup>).

Bei der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen wird somit auf den unzumutbaren Umgang mit Ansatz- und Bewertungswahrscheinlichkeiten verzichtet, und (erworbene) Auszahlungspotenziale werden nicht von einer Passivierung ausgeschlossen<sup>73</sup>). Dieses ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, führt aber zu einer weiteren Inkonsistenz innerhalb des Regelwerks, da IAS 37 und IFRS 3 bezogen auf die Ansatzwahrscheinlichkeit unterschiedliche Maßstäbe anlegen. Auch die unterschiedlichen Gegebenheiten relativieren bezüglich der Informationsfunktion diese Ungleichbehandlung nicht. Mit einem Unternehmen erworbene Verpflichtungen wurden zwar durch die Berücksichtigung im Kaufpreis in gewisser Weise objektiviert, dennoch dürfte es einem Investor egal sein, ob eine Verpflichtung im Rahmen einer Akquisition erworben oder im laufenden Geschäftsbetrieb entstanden ist. Für ihn ist das Auszahlungspotenzial entscheidungsrelevant, ungeachtet dessen Ursprungs. Eine 50%-Grenze ist hierbei nicht von Interesse<sup>74</sup>).

## VII. Zusammenfassung und Ergebnis

Es wurde gezeigt, dass die „Schimäre“ der entscheidungsnützlichen Rückstellungsbilanzierung nach IFRS in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung angreifbar erscheint.

Betrachtet man die umfassende Bilanzierung von Verpflichtungen mit ihrem erwarteten Ertragswertbeitrag als den adäquaten Beitrag zur Informationsfunktion, sind im Bereich der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung erhebliche Mängel bei den Regelungen des IAS 37 festzustellen. Darüber hinaus ist kein einheitliches Konzept in den Regelungen erkennbar.

Die bilanzierten Rückstellungen werden nach IAS 37 unterschiedlich bewertet. Während Sammelverpflichtungen mit ihrem Erwartungswert bilanziert werden, ist bei Einzelverpflichtungen grundsätzlich der wahrscheinlichste Wert anzusetzen. Unter Relevanzgesichtspunkten sollte generell der Erwartungswert bilanziert werden.

Auch wenn der Bewertung im Ganzen wohl Entscheidungsrelevanz zugesprochen werden kann, ist zu kritisieren, dass aufgrund der Mindestwahrscheinlichkeit von „50% + x“ für das Bestehen und/oder den Potenzialabfluss wesentliche Auszahlungspotenziale nicht bilanziell erfasst werden. Infolgedessen werden auch ökonomisch gleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelt, da z.B. Belastungen mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von unter 50% den gleichen Erwartungswert aufweisen können wie solche mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50%. Auch ergeben sich aufgrund der impliziten 0%-Wahrscheinlichkeitsannahme weitere Inkonsistenzen im Rahmen der Bewertung.

Im Gegensatz dazu werden bei einer Akquisition erworbene Auszahlungspotenziale nach IFRS 3

unabhängig von ihren Wahrscheinlichkeiten passiviert. Insofern besteht keine Konsistenz zwischen den Regelungen zur Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 und IFRS 3. Unter Informationsgesichtspunkten wäre, dem Vorbild des IFRS 3 folgend, ein Verzicht auf die „50%-Hürden“ des IAS 37 zu begrüßen. Wahrscheinlichkeiten sollten sie nur bei der Bewertung und nicht beim Ansatz ein Kriterium darstellen. Mit der Aufgabe der unzumutbaren Trennung von Ansatz und Bewertungsfragen würde Konsistenz zwischen den Regelungen hergestellt werden. Auf jeden Fall sollte damit eine Erhöhung der Entscheidungsrelevanz einhergehen.

Zur Relativierung dieser Forderung sei noch angemerkt, dass auch wenn der Inhalt des Jahresabschlusses als Entscheidungsinstrument primär an der Entscheidungsrelevanz auszurichten ist<sup>75</sup>), zur Gewährleistung der Entscheidungsnützlichkeit dennoch der Anforderung der Zuverlässigkeit genüge getan werden muss<sup>76</sup>). Die Zuverlässigkeit ist als eine Objektivierungsrestriktion in Bezug auf die Entscheidungsrelevanz anzusehen<sup>77</sup>). Eine Orientierung an der Entscheidungsrelevanz hat naturgemäß eine Entobjektivierung zur Folge<sup>78</sup>). Eine Ausrichtung des Wahrscheinlichkeitskriteriums an der Entscheidungsrelevanz wirkt sich somit negativ auf die Zuverlässigkeit aus<sup>79</sup>). Es besteht hierbei ein Spannungsverhältnis zwischen der Vollständigkeit (Bilanzierung aller erwarteten Verpflichtungen) und der Objektivität (Bilanzierung nur bei vorliegenden und erkennbaren Tatsachen<sup>80</sup>)<sup>81</sup>). Die vorgebrachte Kritik muss vor dem Hintergrund der als notwendig zu erachtenden Objektivierung relativiert werden<sup>82</sup>). Eine gewisse Grundobjektivierung ist durch die Ansatzkonzeption zu gewährleisten<sup>83</sup>). Zur Objektivierung muss daher bei der Ansatzwahrscheinlichkeit eine Grenze gezogen werden. Diese sollte aber nicht 50, 40 oder 20% betragen, sondern tendenziell an der Grenze zur Unwahrscheinlichkeit<sup>84</sup>) liegen, denn gänzlich unwahrscheinliche Abflüsse lassen sich nicht hinreichend objektivieren. Darüber hinaus ist der Informationsnutzen kaum denkbarer Abflüsse fraglich<sup>85</sup>). Die

71) Vgl. Hommel/Benkel/Wich, BB 2004 S. 1271.

72) Vgl. IFRS 3.47 ff.; Brücks/Wiederhold, KoR 2004 S. 180; Küting/Wirth, KoR 2004 S. 173.

73) Vgl. Küting/Wirth, KoR 2004 S. 173; Homme/Benkel/Wich, BB 2004 S. 1271.

74) Vgl. hierzu Hommel, Der Konzern 2003 S. 748.

75) Vgl. Streim/Bieker/Esler, a.a.O. (Fn. 8), S. 242.

76) Vgl. zum Trade off der beiden Anforderungen Streim/Bieker/Leippe, a.a.O. (Fn. 4), S. 184; Streim/Bieker/Esler, BFuP 2003 S. 458.

77) Vgl. Saelze/Kronner, WPg Sonderheft 2004 S. 155.

78) Vgl. Streim/Bieker/Esler, a.a.O. (Fn. 8), S. 242.

79) Vgl. Rüdinger, Regelungsschärfe bei Rückstellungen, 2004, S. 68.

80) Vgl. hierzu Hoffmann, a.a.O. (Fn. 15), § 21, Rdn. 35.

81) Vgl. hierzu Ordelheide, a.a.O. (Fn. 7), S. 511; Küting/Dawo, BFuP 2003 S. 397-416.

82) Vgl. Hommel/Schmidt/Wüstemann, WPg Sonderheft 2004 S. 88.

83) Vgl. Streim/Bieker/Esler, a.a.O. (Fn. 8), S. 241.

84) Zu Beispielen für unwahrscheinliche Ereignisse vgl. Epstein/Mirza, Interpretation and Application of International Accounting and Financial Reporting Standards, 2004, S. 524.

85) Vgl. Küting/Hütten, in: Lachnit/Freidank (Hrsg.), Investororientierte Unternehmenspublizität, 2000, S. 408 f.

objektivierende Grenzziehung ist allerdings schon in der Anforderung der zuverlässigen Bewertbarkeit enthalten, da sich unwahrscheinliche Ereignisse kaum bewerten lassen dürften.

Für Informationszwecke sollte, ohne eine bestimmte Wahrscheinlichkeit des Bestehens zu beachten, jeder mögliche Abfluss, welcher als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, identi-

ziert und dann unter Berücksichtigung aller Wahrscheinlichkeiten bewertet werden. Liegt also ein substanzieller Indikator für eine mögliche (wesentliche) Verpflichtung vor, sollte nur die Frage der Höhe unter Berücksichtigung aller Wahrscheinlichkeiten geklärt werden, während ein Ansatz grundsätzlich obligatorisch sein sollte.